

## Auftragsdatenverarbeitung: EU-Kommission beschließt neue Standardvertragsklauseln

**Am 5. Februar 2010 hat die Europäische Kommission einen Beschluss zur Aktualisierung der aus dem Jahr 2001 stammenden Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Auftragsverarbeiter in Drittländern gefasst. Die Standardvertragsklauseln sind in der Praxis für die Durchführung vieler Auftragsdatenverarbeitungen außerhalb der EU unentbehrlich. Der Volltext der neuen Standardvertragsklauseln ist bereits im Amtsblatt der Europäischen Kommission veröffentlicht (siehe Internet-Link).**

Von DR. JÖRG HLADJK, LL.M., BRÜSSEL.\*

Trotz der Popularität anderer Instrumente zur Schaffung einer Rechtsgrundlage für die rechtmäßige Übermittlung personenbezogener Daten außerhalb der EU (wie beispielsweise der Einsatz von Binding Corporate Rules), bleiben die Standardvertragsklauseln unentbehrlich. In vielen Situationen stellen sie die einzige Standardlösung dar, die sich schnell für die Übermittlung personenbezogener Daten in das Ausland umsetzen lässt. Bereits im Jahre 2001 hatte die Europäische Kommission Standardvertragsklauseln für Datenübermittlungen an Auftragsverarbeiter in Drittländern veröffentlicht. Aus Unternehmenssicht ließ sich jedoch bald feststellen, dass die Klauseln aus dem Jahr 2001 die Realitäten der Datenverarbeitung und die Geschäftsmodelle nur unzulänglich berücksichtigen und sich daher für die Praxis oft als ungeeignet erwiesen. Die alten Klauseln sahen keine Möglichkeit vor, personenbezogene Daten von einem Auftragsverarbeiter außerhalb der EU an einen anderen Auftragsverarbeiter zu übermitteln, obwohl dies in der Praxis sehr häufig vorkommt. Sie konnten ferner die Anwendung von Datensicherheitsanforderungen unterschiedlicher EU Mitgliedstaaten verlangen. Viele Mitgliedstaaten verbanden den Einsatz der alten Klauseln mit bürokratischen Formalitäten (notarielle Beglaubigung der Unterschrift, jährliche Aktualisierungen etc.). Auch ihr Einsatz bei mehreren Vertragsparteien führte oft zu Problemen. Viele Unternehmen lehnten auch die obligatorische Bestimmung zu einem Schlichtungsverfahren ab.

### Vorteile der neuen Klauseln

Der neue Text der Klauseln wurde über mehrere Jahre zwischen der Europäischen Kommission und einer Gruppe von Unternehmensverbänden unter der Leitung von Christopher Kuner (Partner im Brüs-

seler Büro der internationalen Kanzlei Hunton & Williams und Vorstand der Task Force „Datenschutz“ der Internationalen Handelskammer) verhandelt. Obwohl die Kommission nur wenige Verbandsvorschläge angenommen hat und die neuen Standardvertragsklauseln dadurch an Wert verloren haben, weisen sie dennoch wichtige Vorteile gegenüber der ursprünglichen Fassung der Klauseln auf.

Zum ersten Mal im europäischen Datenschutzrecht schaffen die neuen Klauseln eine Rechtsgrundlage für Datenübermittlungen zwischen Auftragsverarbeitern. Nach den neuen Klauseln dürfen solche Übermittlungen vorgenommen werden wenn: (1) der ursprüngliche Verantwortliche der Datenverarbeitung (der Datenexporteur) vorher seine schriftliche Einwilligung abgegeben hat, und (2) dem Unterauftragsverarbeiter die gleichen Pflichten auferlegt werden, die auch der originäre Datenimporteur erfüllen muss. Der originäre Datenimporteur bleibt gegenüber dem Datenexporteur für die Erfüllung der Pflichten des Unterauftragsverarbeiters uneingeschränkt verantwortlich. Die Bestimmung zum Schlichtungsverfahren wurde abgeschafft.

### Praktische Konsequenzen

Die Klauseln müssen ab dem 15. Mai 2010 für neue Datenübermittlungen an Auftragsverarbeiter genutzt werden. Die alten Klauseln von 2001 dürfen nicht mehr verwendet werden. Bestehende Verträge bleiben allerdings weiterhin gültig, solange wie die Übermittlungen und die Datenverarbeitung unverändert sind. Beschließen die Vertragsparteien diesbezüglich Änderungen oder vergeben einen Unterauftrag, müssen die neuen Klauseln verwendet werden. Nicht erfasst von den neuen Klauseln sind Datenübermittlungen von einem Auftragsverarbeiter in der EU an einen Unterauftragsverarbeiter außerhalb der EU. ■

\* Der Autor ist Rechtsanwalt in der Kanzlei Hunton & Williams, Brüssel.

Internet: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:039:0005:0018:DE:PDF>

Stichworte: EU-Kommission, Auftragsdatenverarbeitung, Standardvertragsklauseln, Drittländertransfer